

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 11. Mai 2005

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0894/04 - 3.2.2

Anmeldenummer: 00993529.7

Veröffentlichungsnummer: 1242636

IPC: C21C 5/46

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zum kontrollierten Eindüsen eines Gases in ein metallurgisches Gefäß

Anmelderin:

Voest-Alpine Industrieanlagenbau GmbH & Co.

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 111

Schlagwort:

"Zurückverweisung an die Prüfungsabteilung nach Wegfall des Grundes für die Zurückweisung der Anmeldung als Folge einer Änderung der Ansprüche während des Beschwerdeverfahrens"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0894/04 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 11. Mai 2005

Beschwerdeführer: Voest-Alpine Industrieanlagebau GmbH & Co.
Turmstraße 44
AT-4020 Linz (AT)

Vertreter: Kunz, Ekkehard, Dr.
VA TECH Patente GmbH & Co.
Stahlstraße 21a
Postfach 2
AT-4020 Linz (AT)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 14. April 2004
zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 00993529.7
aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. K. H. Kriner
Mitglieder: D. Valle
E. J. Dufrasne

beseitigt worden, da der beanstandete Anspruch 11 gestrichen wurde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Da die angegriffene Entscheidung ausdrücklich nur Anspruch 11 betraf (siehe Seite 7, Zusammenfassung), der in der nunmehr geltenden Fassung der Anmeldungsunterlagen nicht mehr enthalten ist, sind die Gründe für die angegriffene Entscheidung beseitigt worden.

Um zwei Instanzen zu gewährleisten, hält es die Kammer daher für angemessen, die Angelegenheit zur Weiterbehandlung auf der Basis der mit Schreiben vom 28. Juni 2004 vorgelegten Ansprüche 1 bis 9 an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens auf der Grundlage der Ansprüche 1 bis 9, eingereicht mit Schreiben vom 28. Juni 2004.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

V. Commare

T. Kriner